

# WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ende Mai wurden die Jahresabschlüsse und Körperschaftssteuererklärungen eingereicht, was wir mit einer tropischen Cocktailparty abschlossen. Es gab auch Grund zum Feiern, da auch der diesjährige Zeitraum der Jahresabschlüsse und Körperschaftssteuererklärungen nicht einfach war. Nach langwierigen Vorbereitungen wurde am 1. Juni unter der Dachmarke WTS auch die mit unserem Büro eng kooperierende WTS Legal Anwaltsgemeinschaft gegründet, um ab jetzt in den Bereichen Buchhaltung, Lohnverrechnung, Steuerberatung und Wirtschaftsberatung auch ein breites Spektrum von juristischen Dienstleistungen anzubieten. Auf unserer Website haben Sie jetzt Zugang (auf Ungarisch) zum [Kontoverwaltungssystem Fiona](#) und finden dort auch acht neue hervorragende [Experten](#) der ehemaligen Finacont.



Wir möchten unsere Mandanten und Leser auch weiterhin laufend über aktuelle Steuer- und Gesetzesänderungen bzw. Möglichkeiten informieren. Zu dem in diesem Jahr erstmals ermöglichten Ausweis der latenten Steuern stellte unsere Buchhaltungsdirektorin, Anita Marinov einen detaillierten Leitfaden zusammen, aus dem wir im 1. Artikel der Newsletters einen Vorgeschmack geben. Über die steuerlichen Möglichkeiten in Verbindung mit Reisen zu den wichtigsten Sportevents des Sommers, der Fußball-EM und den Olympischen Spielen, schrieb die Direktorin des Geschäftszweig Steuerberatung, Réka Kiss. János Németh, Experte von WTS Klient Business Automation hilft auch dabei, sich bei den schwer verständlichen Fragen der E-Umsatzsteuer zurechtzufinden. Anita Ritter, neues Mitglied der Expertengarde von WTS Klient und gegenwärtig bei unserer Linzer Partnerfirma ICON tätig, berichtet in ihrem Artikel über einen aktuellen Fall des Europäischen Gerichtshofs zur Rückerstattung der Auslandsumsatzsteuer.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Themen eine nützliche Lektüre bieten und wünschen zugleich einen erholsamen, angenehmen Sommer!

**Tamás Gyányi**  
Senior Partner



## Inhaltsverzeichnis

- 2 **Anita Marinov:** Latente Steuerforderung und latente Steuerverbindlichkeit in der Praxis
- 7 **Réka Kiss:** Tickets für ausländische Sportveranstaltungen vom Arbeitgeber
- 9 **János Németh:** E-Umsatzsteuer – Was bedeutet der M2M-Datenaustausch?
- 11 **Anita Ritter:** Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung



## WTS Legal Anwaltsgemeinschaft wurde gegründet

Unter dem Namen WTS Legal begann am 1. Juni 2024 unter Führung der Nádasy Rechtsanwaltskanzlei die mit WTS Klient und WTS Global eng zusammenarbeitende Anwaltsgemeinschaft ihre Tätigkeit. Mit Hilfe des 15-köpfigen Teams von Rechtsexperten, das zur Marke WTS gehört und mit uns unter einem Dach, im Bürohaus Stefánia-Park zu finden ist, unterstützt WTS Klient von jetzt an ihre Mandanten in allen Bereichen der Finanzberatung auch mit einem breiten Spektrum von Dienstleistungen im juristischen Bereich. Schauen Sie sich auf der [Homepage von WTS Legal](#) um und suchen Sie ihre Rechtsexperten oder uns vertrauensvoll auf!

# Latente Steuerforderung und latente Steuerverbindlichkeit in der Praxis

Anleitung zur Anwendung der neuen Möglichkeit

Autorin: Anita Marinov  
anita.marinov@wtsklient.hu



## Typische Posten mit latentem Steuereffekt

- > Abschreibungsdifferenz
- > Wertverlust von Forderungen
- > Rückstellungen
- > Entwicklungsrücklage
- > Steuerliche Verlustvorträge

In einem früheren Artikel haben wir bereits den theoretischen Hintergrund und die Bedeutung einer der wichtigsten diesjährigen Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes, der Einführung der latenten Steuern in Ungarn sowie die Tatsache vorgestellt, was der Begriff latente Steuerforderung oder latente Steuerverbindlichkeit selbst eigentlich genau bedeutet.

Zusätzlich zu dem Newsflash, den wir am Anfang Mai als „schnelle Hilfe“ veröffentlicht haben, möchten wir auch mit der jetzigen Zusammenfassung einen mit Beispielen und nützlichen Informationen ausgestatteten praktischen Leitfaden für diejenigen in die Hand geben, die die zukünftige Körperschaftsteuerposition des Unternehmens in Ihren Büchern und Ihren Abschlüssen ausweisen möchten.

Bei diesen Gesellschaften entspricht das versteuerte Ergebnis der Änderung der Differenz zwischen dem Ergebnis vor Steuern und der Steuerpflicht sowie den latenten Steuern im Berichtsjahr.

## Wie sieht all das in der Praxis aus?

In unserem Artikel konzentrieren wir uns nur auf die Abweichungen der Bilanzwerte laut ungarischer Rechnungslegung und der Registerwerte (Steuerwerte) laut Körperschaftsteuergesetz und die sich daraus ergebenden zukünftigen steuerlichen Wirkungen, die internationale Praxis kann davon abweichen. In einem laut IFRS oder nach anderen nationalen Grundsätzen der Finanzberichterstattung erstellten Abschluss sind die steuerlichen Auswirkungen aufgrund der Verschiedenheit der ungarischen Regeln zur Körperschaftsteuer und der internationalen / gruppeninternen handelsrechtlichen Regeln zu erschließen.

Es ist wichtig zu betonen, dass in Ungarn die latenten Steuern nur hinsichtlich der Körperschaftsteuer auslegbar sind, da nur diese Steuerart über die Posten zur Änderung der Bemessungsgrundlage eine jahresübergreifende Wirkung hat. Der Zweck der Anwendung von latenten Steuern ist die Bestimmung des laufenden Steueraufwands der Gesellschaft, d. h. neben der Steuer im Berichtszeitraum die Abrechnung der zukünftigen steuerlichen Wirkungen, da dies von der Steuerpflicht abweichen kann. Die Grundlage dafür ist die Unterscheidung der folgenden drei Schlüsselbegriffe:

- > **Steuer im Berichtszeitraum:** ausgehend vom Ergebnis vor Steuern des gegebenen Zeitraums die Summe der aufgrund der Vorschriften des Steuergesetzes berechneten zu zahlenden Steuer
- > **Latente Steuerforderung:** die Summe der in Zukunft abziehbaren bzw. bei Erfüllung bestimmter Bedingungen rückforderbaren Einkommensteuern
- > **Latente Steuerverbindlichkeit:** die Summe der in Zukunft zu zahlenden Einkommensteuern, die auf den steuerpflichtigen Übergangsdifferenzen beruht

## Erste Schritte

Es ist wichtig, dass die Gesellschaft die Entscheidung zum Ausweis der latenten Steuern **in ihren Rechnungslegungsrichtlinien schriftlich festhalten muss**. Dazu stehen 90 Tage zur Verfügung.

Das System der latenten Steuern besteht eigentlich aus der Prüfung der Frage, wie hoch der latente Steuer-effekt der jeweiligen kumulierten Posten zur Änderung der Bemessungsgrundlage der in der Bilanz geführten Aktiva und Passiva ist. Hat eine Änderung keine zukünftige steuerliche Wirkung, muss man sich auch nicht mit dem Effekt bei den latenten Steuern beschäftigen. Einen latenten Steuereffekt haben ausschließlich die sich in Zukunft umdrehenden Übergangsdifferenzen, bei denen die latente Steuerforderung oder die latente Steuer-verbindlichkeit eine steuerliche Wirkung haben kann.

**Der erste Schritt** zur Feststellung der latenten Steuern eines gegebenen Geschäftsjahres **ist es, die latente Steuerforderung / latente Steuerverbindlichkeit bei der Eröffnung zu berechnen**. Dazu sind die früheren Jahre zu prüfen und die **Übergangsdifferenzen** zwischen dem Buchwert und dem Steuerwert der in der Bilanz geführten Aktiva und Passiva **zu bestimmen**, die sich in Zukunft umkehren. Der für die Übergangsdifferenzen mit einem effektiven Steuersatz berechnete Wert wird die latente Steuerforderung oder latente Steuer-verbindlichkeit.

Die häufigsten vorübergehenden Differenzen sind:

- › Abschreibungsdifferenz infolge der Abweichungen zwischen Rechnungslegungs- und Körperschaftsteuer-gesetz
- › Wertverlust von Forderungen
- › Rückstellungen
- › Entwicklungsrücklage
- › Steuerliche Verlustvträge

Die Differenzen, die sich in Zukunft nicht umkehren, erhöhen im Jahr des Auftretens die Bemessungsgrundlage. Das sind die **endgültigen Unterschiede** (z. B. Bußgelder, erhaltene Dividenden), die nur bei der Steuer im Berichtszeitraum erscheinen und **keinen latenten Steuereffekt haben**.

Die aufgrund einer Praxis, die später vorgestellt wird, bestimmten Steuerforderungen und Steuerverbindlich-keiten aus Vorjahren sind zusammengefasst, als Nettobetrag auszuweisen. **Diese latenten Steuern bei der Eröffnung muss die Gesellschaft der Gewinnrücklage gegenüber aufnehmen**. Da **Forderungen oder Schulden** aus latenten Steuern **als langfristig angesehen werden**, wird die Gewinnrücklage gegenüber dem als latente Steuerforderung im Anlagevermögen oder als latente Steuerverbindlichkeit unter den langfristigen Verbind-lichkeiten ausgewiesenen Wert zunehmen oder abnehmen.

T 1 Latente Steuerforderung	K 413 Gewinnrücklage	oder
T 413 Gewinnrücklage	K 4 Latente Steuerverbindlichkeit	

## Wie stelle ich für das gegebene Jahr eine latente Steuerforderung und eine latente Steuerverbindlichkeit fest?

Der nach der Bestimmung und Buchung der Eröffnungsdaten folgende Schritt ist die Ermittlung der latenten Steuern für das gegebene Geschäftsjahr. Eine mögliche Methode dafür ist die Erschließung der Differenzen zwischen der handelsrechtlichen Bilanz und der sogenannten Steuerbilanz. Das Wesen der Methode besteht darin, dass wir unter Abgleich des Buchwertes und des Steuerwertes der einzelnen Aktiva und Passiva die Höhe der latenten Steuern berechnen.

Der **mit dem zu erwartenden Gewinnsteuersatz** (effektiver Steuersatz) **berechnete Wert der kumulierten Summe der Differenzen** zwischen den im Geschäftsjahr ermittelten Buchwerten und Steuerwerten wird die latente Steuerforderung oder die latente Steuerverbindlichkeit bilden, die ebenfalls **zusammengefasst und als Nettobetrag zu buchen ist**. Dabei **sind Eröffnungswerte aus dem Vorjahr zu berücksichtigen**, da sich der latente Steuerertrag oder -aufwand des gegebenen Jahres aus einer Änderung für die latente Steuerforderung

oder die latente Steuerverbindlichkeit bei der Eröffnung ergibt. So sind abhängig vom Vorzeichen die folgenden Buchungen möglich:

T 1 Latente Steuerforderung	K 89 Latenter Steuerertrag oder -aufwand (±)
T 89 Latenter Steuerertrag oder -aufwand (±)	K 4 Latente Steuerverbindlichkeit

Vor der Buchung des latenten Steuerertrags oder -aufwands zum Jahresende aus Aufwendungen und Erträgen müssen wir immer die Eröffnungsdaten prüfen. Wenn die vorjährige latente Steuerforderung oder latente Steuerverbindlichkeit ansteigt, buchen wir einfach die Zunahme im Berichtsjahr. Entsteht aber für die früher latente Steuerforderung im gegebenen Geschäftsjahr eine latente Steuerverbindlichkeit oder umgekehrt, dann bereinigen wir im ersten Schritt die latente Steuerforderung oder latente Steuerverbindlichkeit beim Eröffnungswert mit dem latenten Steuerertrag oder -aufwand und danach erfolgt dann wieder die Abrechnung der latenten Steuern für das gegebene Jahr. Wenn als Beispiel für die vorjährige latente Steuerforderung im gegebenen Geschäftsjahr eine latente Steuerverbindlichkeit entsteht, dann ist das wie folgt zu buchen:

T 89 Latenter Steuerertrag oder -aufwand (±)	K 1 Latente Steuerforderung (Auflösung des Eröffnungsposten aus dem Vorjahr)
T 89 Latenter Steuerertrag oder -aufwand (±)	K 4 Latente Steuerverbindlichkeit (Diesjährige Verbindlichkeiten)

Ist der Buchwert der Aktiva niedriger als der Steuerwert, entsteht eine latente Steuerforderung, ist er höher, eine latente Steuerverbindlichkeit. Bei den Passiva ist das genau umgekehrt. Ist der Buchwert der Verbindlichkeiten höher als der Steuerwert, entsteht eine latente Steuerforderung, ist er niedriger, eine latente Steuerverbindlichkeit. Das oben Dargelegte wird durch die folgende Tabelle gut veranschaulicht:

	Buchwert < Steuerwert	Buchwert > Steuerwert
<b>Aktiva</b>	Latente Steuerforderung	Latente Steuerverbindlichkeit
<b>Passiva</b>	Latente Steuerverbindlichkeit	Latente Steuerforderung

In der erweiterten Online-Version unseres Artikels stellen wir jeweils über ein Beispiel vor, wie sich die latente Steuerforderung bzw. die latente Steuerverbindlichkeit bei den oben erwähnten fünf häufigsten Übergangsdifferenzen gestaltet. [Klicken Sie hier für den erweiterten Artikel mit den konkreten Beispielen!](#)

### Latente Steuerforderung und latente Steuerverbindlichkeit im Abschluss

**Buchwert einer latenten Steuerforderung und einer latenten Steuerverbindlichkeit:** vom berechneten Wert der latenten Steuerforderung die Summe, die wahrscheinlich in einem oder mehreren späteren Geschäftsjahren realisiert wird. Bei einer latenten Steuerverbindlichkeit stimmt der Buchwert mit dem berechneten Wert der latenten Steuerverbindlichkeit überein.

In Verbindung mit der Darstellung im Abschluss ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass sowohl das Bilanzschema als auch das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung laut Rechnungslegungsgesetz um die folgenden Positionen erweitert wurde:

Bilanz / Aktiva	A. Anlagevermögen	<b>IV. Latente Steuerforderung</b>
Bilanz / Passiva	II. Langfristige Verbindlichkeiten	<b>10. Latente Steuerverbindlichkeit</b>
Gewinn- und Verlustrechnung	X. Steuerpflicht	<b>X/1. Latenter Steuerertrag oder -aufwand (±)</b>

Auch hinsichtlich des Eigenkapitals wurde wegen der latenten Steuern eine Änderung ins Rechnungslegungsgesetz aufgenommen. Demnach **muss** der Bilanzwert für die latente Steuerforderung aus der Gewinnrücklage in **die gebundene Rücklage übertragen werden**, so dass die latente Steuerforderung als Beschränkung für die Dividendenausschüttung erscheint.

Im Anhang ist die Änderung der latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten in einer Aufschlüsselung nach Rechtstiteln **auszuweisen**.

## Rechnungslegungsberatung

Wenn Sie in Verbindung mit dem Thema Fragen haben oder die Hilfe eines Experten benötigen sollten, um festzustellen, wie die latenten Steuern bei Ihrer Firma angewendet, berechnet und behandelt werden können, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Berater für Rechnungslegung von WTS Klient Ungarn!



### Unsere Expertin

#### Anita Marinov

Direktorin | Buchhaltung  
Mobil: +36 30 426 9601

#### Fachliche Schwerpunkte

- > Buchhaltung
- > IFRS
- > Rechnungslegungsberatung

## Plastic Taxation in Europe 2024: die aktuelle Studie ist erschienen

In den letzten Jahren haben die EU-Mitgliedstaaten erhebliche Aktualisierungen bezüglich Kunststoffbesteuerung vorgenommen. Von 2023 bis 2024 haben mehrere Länder verschiedene Maßnahmen eingeführt, wie neue Steuern, EPR-Systeme und Änderungen bestehender Vorschriften für Einwegkunststoffe und verwandte Produkte. Die umfassende Studie von WTS Global gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Kunststoffbesteuerung in 22 europäischen Ländern, darunter auch Ungarn. Laden Sie die Publikation im PDF-Format [hier](#) herunter!

## Tickets für ausländische Sportveranstaltungen vom Arbeitgeber

Bedingungen für die Vergabe kostenloser Eintrittskarten für die Fußball-EM und die Olympischen Spiele

Autorin: Réka Kiss

reka.kiss@wtsklient.hu



Steuerfreie Eintrittskarten können auch für olympische Sportwettbewerbe ohne ungarische Teilnehmer sowie für die Eröffnungs- oder Abschlussfeierlichkeiten vergeben werden.

Die zwei wichtigsten Sportveranstaltungen dieses Sommers sind die Fußball-Europameisterschaft in Deutschland und die Olympischen Spiele in Paris. Die Preise der Tickets für ausländische Sportveranstaltungen von so großer Bedeutung, die Beschaffungskosten wie auch die sonstigen Reisekosten sind jedoch in vielen Fällen zu hoch für diejenigen, die diese Spiele und Wettkämpfe live verfolgen möchten. Eine Lösung für dieses Problem kann es darstellen und ganz nebenbei auch noch beim Aufbau unseres Employer Brandings von Bedeutung sein, dass **der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern kostenlos oder vergünstigt Eintritts- oder Dauerkarten für unter das Sportgesetz fallende Veranstaltungen zukommen lassen kann**. Können diese Regeln aber auch bei Tickets für ausländische Sportveranstaltungen, d. h. auf die oben genannten zwei Ereignisse angewendet werden? In unserem Artikel untersuchen wir diese Frage.

### Wer kann eine solche Zuwendung gewähren und in welchem Umfang?

Laut Einkommensteuergesetz kann der Arbeitgeber oder der Auszahler einer Privatperson **pro Steuerjahr höchstens in Höhe des Mindestlohns** steuerfrei Eintritts- und Dauerkarten für unter das Sportgesetz fallende Sportveranstaltungen **gewähren**. Diese Möglichkeit bestand bereits früher, doch konnte man den Mitarbeitern solche Eintritts- und Dauerkarten vor 2019 ohne wertmäßige Begrenzung zukommen lassen. Den Mindestlohn als Obergrenze gibt es seit 2019. Die Steuerfreiheit ist jedoch an strenge Bedingungen geknüpft.

### Welche Tickets für ausländische Sportveranstaltungen können steuerfrei gewährt werden?

Allein die Tatsache, dass ein bestimmtes Spiel oder ein gegebener Wettkampf im Ausland veranstaltet wird, stellt kein Problem dar, da die Steuerfreiheit **auch bei der Vergabe von Tickets für ausländische Sportveranstaltungen angewendet werden kann**. Gleichzeitig entsprechen den **Bedingungen** der Steuerfreiheit laut Einkommensteuergesetz – wie das auch in der am 5. April veröffentlichten Information der Finanzbehörde steht – ausschließlich die folgenden Zuwendungen:

- › die Vergabe von Tickets für ausländische Sportveranstaltungen für Spiele oder Wettkämpfe, die **mit Beteiligung einer ungarischen Vereinsmannschaft oder des Nationalteams, doch an einem ausländischen Ort ausgetragen werden**, da der zuständige ungarische Verband oder die zuständige ungarische Sportorganisation an deren Organisation auf jeden Fall beteiligt ist;
- › die Vergabe von Tickets für Veranstaltungen mit ausschließlich **ausländischen Teilnehmern, die aber in Ungarn veranstaltet werden**, da der zuständige ungarische Verband oder die zuständige ungarische Sportorganisation an deren Organisation auf jeden Fall beteiligt ist;
- › die Vergabe von Eintritts- bzw. Dauerkarten für eine in einem Wettbewerbssystem organisierte Wettkampfsreihe oder eines ihrer Spiele, da die Wettkampfsreihe **im Wettkampfkalender des**

**ungarischen Verbands steht und bei dieser ungarische Einzelsportler oder Teams starten, auch wenn der ungarische Teilnehmer eventuell nicht bis zu der Stufe (z. B. Finale bzw. Halbfinale) kommt, für die das Ticket im Voraus gekauft wurde.**

Der Auslegung der Finanzbehörde zufolge kann also der Arbeitgeber bzw. der Auszahler für die Spiele der 2024 in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft wie auch für die Events der Olympischen Spiele in Paris rechtmäßig steuerfrei Eintrittskarten in Höhe des für 2024 gültigen Mindestlohns, d. h. **266.800 HUF**, vergeben. Bei den Olympischen Spielen kann jedes Event besucht werden, da es eine kompakte Veranstaltung ist, die viele Sportzweige umfasst. Das heißt, dass nicht zur Bedingung gemacht werden kann, dass nur Sportevents besucht werden dürfen, bei denen ungarische Sportler oder Teams starten. Schlussfolgernd daraus können also **auch für olympische Sportwettbewerbe ohne ungarische Teilnehmer sowie für die Eröffnungs- oder Abschlussfeierlichkeiten** steuerfreie Eintrittskarten vergeben werden.

### Weitere Bedingungen der Steuerfreiheit

Wie auch aus der Information der Finanzbehörde hervorgeht, ist es wichtig, dass die Eintrittskarte bzw. Dauerkarte vom **Arbeitgeber bzw. Auszahler** gekauft wird und man über eine darüber **auf seinen Namen ausgestellte Rechnung** verfügt. Wird das Ticket von der Privatperson gekauft, muss die Rechnung auf den Namen des Arbeitgebers bzw. Auszahlers lauten.

Sollte jedoch die Rechnung über den Kauf von digitalen Tickets aus irgendeinem Grund nur auf den Namen der Privatperson ausgestellt werden können, gilt deren Erstattung als Kostenerstattung und nicht

als Zuwendung des Arbeitgebers bzw. Auszahlers und entspricht so nicht den Bedingungen der Steuerfreiheit. Wenn der Arbeitgeber den Preis des so gekauften Tickets erstattet, wird die so ausgezahlte Summe als Einkommen der Privatperson aus Arbeitsverhältnissen und bei einer Auszahlung durch einen Auszahler als sonstiges Einkommen steuerpflichtig.

Es ist auch gut zu wissen, dass es ausgeschlossen ist, kostenlos erhaltene Tickets in Geld umzutauschen, während die vom Arbeitgeber **in einem Betrag über dem Mindestlohn erfolgte Vergabe als Arbeitslohn steuerpflichtig ist. Die Übernahme von Reise- oder Unterbringungskosten**, die in Verbindung mit Tickets für ausländische Sportveranstaltungen anfallen, stellen angesichts des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien **ebenfalls** ein Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis dar, das 15 % Einkommensteuer bzw. einer Pflicht zur Zahlung von Sozialbeitragsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen unterliegt. Man muss auch beachten, dass bei einem Spielbesuch, der mit einer Geschäftsreise verbunden ist, also das Angenehme mit dem Nützlichen verbindet, die Abrechnung der Reise- oder Unterkunftskosten als steuerfreie Zuwendung riskant ist.

## Steuerberatung

Wenn Sie in Verbindung mit der Vergabe von Tickets für ausländische Sportveranstaltungen oder mit den Möglichkeiten von anderen Zuwendungen Fragen haben sollten, stehen Ihnen unsere Steuerexperten natürlich gern zur Verfügung.

### Unsere Expertin

#### Réka Kiss

Direktorin | Steuerberatung  
Mobil: +36 20 373 5735

#### Fachliche Schwerpunkte

- > Steuerberatung und -planung in allen Steuerarten
- > Due-Diligence-Prüfungen
- > steuerbehördliche Prüfungen
- > Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- > internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern

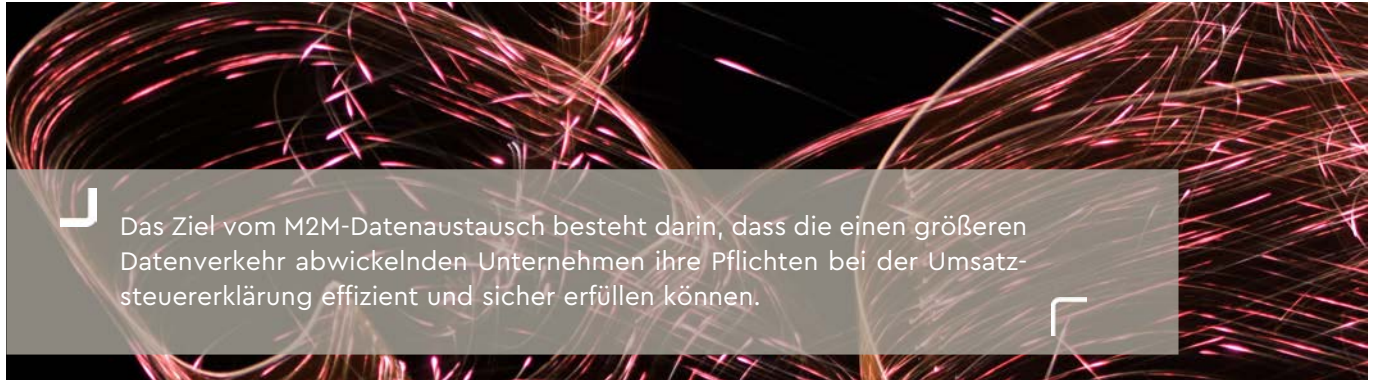


# E-Umsatzsteuer – Was bedeutet der M2M-Datenaustausch?

Vorteile und Bedingungen der Umsatzsteuererklärung über eine Maschinenschnittstelle

Autor: János Németh

janos.nemeth@wtsklient.hu



Wie wir das Anfang des Jahres bereits geschrieben hatten, kann die **Umsatzsteuererklärung in Ungarn** seit dem 1. Januar 2024 auf **drei verschiedene Arten eingereicht werden**. Auch weiterhin besteht die Möglichkeit zur Erstellung und elektronischen Einreichung des Formulars Nr. 65 beim ÁNYK-System; zugleich trat das System der E-Umsatzsteuer in Kraft, bei dem den Steuerzahlern zwei Arten zur Einreichung zur Verfügung stehen: die Änderung und Annahme des Entwurfs auf der Website bzw. der Zugang über eine Maschinenschnittstelle, d. h. der M2M-Datenaustausch.

## System der E-Umsatzsteuer

Das System der E-Umsatzsteuer ist das **von der ungarischen Finanzbehörde (NAV) entwickelte System der elektronischen Umsatzsteuererklärung**, dessen Ziel es ist, die Prozesse der Steuerzahlung zu digitalisieren und zu vereinfachen. Das System ermöglicht die Einreichung der Steuererklärungen auf elektronischem Wege, wodurch die papierbasierte Administration bzw. die Zahl der Fehler bei der Steuerzahlung reduziert wird und die administrativen Lasten verringert werden. Die Nutzung des Systems unterstützt die Einreichung genauer und aktueller Daten für die Steuerzahlung, so dass es zur Erhöhung der Effizienz der steuerlichen Prozesse beiträgt. Die Einführung des elektronischen Systems steht auch im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Union bei der digitalen Transformation, die das unter dem Namen ViDA bekannte EU-Vorschlagspaket zusammenfasst.

## Bedingungen und Vorbereitung

Die E-Umsatzsteuer in Ungarn ist also **nicht obligatorisch, sondern eine Möglichkeit, doch müssen die Steuerzahler vor ihrer Nutzung über eine geeignete technische Infrastruktur verfügen, einschließlich der entsprechenden Software**. Die Vorbereitung umfasst die Einstellung der Systems wie auch die Schulung der Nutzer. Der erste Schritt zum Beitritt ist die Registrierung und die Einstellung der Benutzerberechtigungen. Die NAV stellt den Steuerzahlern verschiedene Hilfsmaterialien und Leitfäden bereit, um ihnen die Umstellung auf das elektronische System zu erleichtern. Die Entwicklung des Systems erfolgt kontinuierlich; wobei die Leistung aufgrund der Rückmeldungen der Benutzer von der NAV regelmäßig aktualisiert und korrigiert wird.

## M2M-Datenaustausch

Von den zwei Lösungsmöglichkeiten des Systems der E-Umsatzsteuer in Ungarn **erfordert zweifellos die Einreichung der Erklärungsdaten über eine M2M (Machine-to-Machine) Schnittstelle die größere technische und Softwarevorbereitung**. Beim M2M-Datenaustausch erfolgt die Datenübermittlung auf die Art und Weise bzw. in der Datenstruktur, wie von der Steuerbehörde veröffentlicht, wobei die Verbindung die Möglichkeit zur Realisierung eines automatisierten Datenaustausch zwischen den Systemen der Steuerzahler und dem System der NAV sichert. Das Ziel vom M2M-Datenaustausch besteht darin, dass die einen größeren Daten-



verkehr abwickelnden Unternehmen ihre Pflichten bei der Umsatzsteuererklärung effizient und sicher erfüllen können. Durch die automatisierte Datenübermittlung **verringert sich die Möglichkeit menschlicher Fehler** noch mehr und diese Methode ermöglicht auch eine **schnellere Datenverarbeitung**. Die technische Umsetzung umfasst die Nutzung der Anwendungsprogramm-Schnittstellen und die Anwendung von Datensicherheitsprotokollen. Der M2M-Datenaustausch setzt auch ein solches Softwaremodul voraus, das gleichzeitig mit der Datenbank des Geschäftsführungssystems und der NAV kommuniziert, wobei sie die daraus stammenden Daten integriert verarbeitet sowie die zur Erklärung notwendigen Arbeitsprozesse realisiert und verwaltet.

Wie auch aus dem oben Dargelegten folgt und auch aus der Information der NAV hervorgeht, muss beim M2M-Datenaustausch auf der Kundenseite auch das

Geschäftsführungssystem zur Behandlung der Eigenheiten des M2M-Systems der E-Umsatzsteuer in der Lage sein. Deshalb hat die NAV dazu eine Entwicklerdokumentation (erreichbar [hier](#) auf Ungarisch) ausgearbeitet, die auf der Entwicklerplattform GitHub für jeden zugänglich ist.

## IT / Business Automation

Wenn Sie trotz des Supports der ungarischen Finanzbehörde doch bei der Anwendung der M2M-Lösung hängen bleiben oder Sie in Verbindung mit dem System der E-Umsatzsteuer andere Fragen haben, helfen Ihnen die Experten des [Geschäftszweigs IT / Business Automation](#) von WTS Klient Ungarn gern. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.



### Unser Experte

#### János Németh

Direktor | IT / Business Automation

Mobil: +36 30 324 0404

#### Fachliche Schwerpunkte

- > Automatisierung von Geschäftsprozessen
- > ERP Systemintegration
- > Entwicklung von IT Systemen
- > IT Beratung
- > Fraud Examination

## Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung – die einmonatige Frist ist keine Ausschlussfrist

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zugunsten der Steuerzahler

Autorin: **Anita Ritter**  
anita.ritter@wtsklient.hu

Der Ansicht der Gesellschaft nach ist die Vorschrift, dass man sich bei der Berufung nicht auf neue Fakten berufen darf, die bereits früher in ihrem Besitz waren, als inhaltliche Beschränkung des Berufungsrechts anzusehen.

Die Richtlinie 2008/9/EG enthält für die nicht im Mitgliedstaat laut dem Ort der Rückerstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen die detaillierten Regeln der in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) vorgeschriebenen Mehrwertsteuerrückerstattung. Auf deren Grundlage steht bei einem mangelhaft eingereichten Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung ein Monat zur Mängelbeseitigung zur Verfügung. Wie ist die Lage jedoch, wenn das erst später, in einem Berufungsverfahren erfolgt? Der **Europäische Gerichtshof entschied** am 16. Mai in einer solchen Sache, um die es jetzt in unserem Artikel geht.

### Was sind die Folgen, wenn ein Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung mangelhaft eingereicht wurde?

Kann die **ungarische Steuerbehörde** aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Daten bei einem durch einen nicht in Ungarn ansässigen Steuerpflichtigen eingereichten Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung keine fundierte Entscheidung fällen, so **kann sie im Rahmen der Mängelbeseitigung zusätzliche Informationen bzw. Dokumente anfordern**. Die für die Mängelbeseitigung offen stehende Frist **beträgt einen Monat**.

Gibt der Antragsteller trotz Aufforderung der Steuerbehörde keine Erklärung ab, erfüllt er seine Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht. Mangels dessen kann der Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung nicht entschieden werden und die Steuerbehörde stellt das Verfahren zur Steuerrückerstattung ein.

Der Antragsteller hat in diesem Fall die Möglichkeit, Berufung einzulegen, doch **kann er sich in dem aufgrund der Berufung eingeleiteten Verfahren nicht auf neue Fakten bzw. Beweise berufen, von denen er vor der Entscheidung erster Instanz – bei einer Prüfung vor Ablauf der für die Einreichung von Bemerkungen offen stehenden Frist – Kenntnis hatte**, doch trotz Aufforderung der Steuerbehörde nicht einbrachte bzw. sich nicht auf die Fakten berief.

### Günstige Entscheidung hinsichtlich der für die Mängelbeseitigung offen stehenden Frist

Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft reichte bei der ungarischen Steuerbehörde einen Antrag auf ein Verfahren zur Umsatzsteuerrückerstattung ein. Die Steuerbehörde konnte aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen keine sachbezogene Entscheidung fällen, so dass sie die Gesellschaft zur Datenübermittlung aufforderte. Für die Mängelbeseitigung legt die Steuerbehörde die im Umsatzsteuergesetz festgelegte Frist von einem Monat fest.

Die Gesellschaft schickte die zur Entscheidung notwendigen Dokumente nicht in der angegebenen Frist an die Steuerbehörde und so stellte diese das Verfahren ein. Die Gesellschaft legte gegen den Beschluss Berufung ein und dabei stellte sie der ungarischen Steuerbehörde die Dokumente zur Verfügung, die diese vorher in der Aufforderung zur Datenübermittlung angefordert hatte.

Die Berufung wurde von der Behörde zweiter Instanz unter Berufung darauf abgewiesen, dass sich der Antragsteller auf Beweise berufen hat, die ihm bereits vor dem Beschluss erster Instanz zur Verfügung standen, er sie aber trotz Aufforderung der Behörde nicht eingereicht hatte.

Die Gesellschaft reichte danach eine Klage beim Budapest-Hauptstädtischen Gerichtshof ein, da ihrer Ansicht nach die Vorschrift, dass man sich bei der Berufung nicht auf neue Fakten und Beweise berufen darf, die bereits früher in ihrem Besitz waren, als inhaltliche Beschränkung des Berufungsrechts anzusehen ist und ihrer Meinung nach im Verfahren zur Umsatzsteuerrückerstattung nicht anzuwenden ist. Unter diesen Umständen hat das Hauptstädtische Gerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof bestimmten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

### Urteil des Europäischen Gerichtshofs (C-746/22)

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass es im **Widerspruch zum Grundsatz der Mehrwertsteuerneutralität und der tatsächlichen Geltendmachung steht**, wenn die nationale Regelung verbietet, dass der den Antrag einreichende Steuerpflichtige im Abschnitt der bei der Steuerbehörde zweiter Instanz eingereichten Berufung zur Entscheidung des Antrags auf Umsatzsteuerrückerstattung die von der Behörde erster Instanz geforderten Informationen erteilt, **da die Frist von einem Monat nämlich nicht als Ausschlussfrist anzusehen ist.**

### Wo und bis wann kann allgemein der Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung eingereicht werden?

Im Falle der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann der Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung bis zum **30. September des Jahres nach dem Rückerstattungszeitraum im Mitgliedstaat laut dem Ort der Niederlassung eingereicht werden.**

Wir schlagen sowohl den in Ungarn als auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Steuerpflichtigen die Einhaltung der Frist bzw. in Verbindung mit den Anträgen und den beizulegenden Dokumenten eine Überprüfung der örtlichen Regelung der einzelnen Mitgliedstaaten vor, damit in den Verfahren zur Steuerrückerstattung positiv entschieden wird.

### Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

Unsere Firma hilft sowohl bei inländischen als auch ausländischen Anträgen gern bei der Einreichung der Anträge auf Rückerstattung der Auslandsumsatzsteuer und dem darauf folgenden Verfahren bzw. wir gewähren in Verbindung mit den Detailregeln auch gern weitere Auskünfte. Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Umsatzsteuerexperten!



#### Unsere Expertin

##### Anita Ritter

Manager | Steuerberatung

Mobil: +36 20 471 3079

#### Fachliche Schwerpunkte

- > Internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- > Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- > Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- › Steuerberatung
- › Buchhaltung
- › Lohnverrechnung
- › Financial Management Services
- › IT / Business Automation
- › HR Dienstleistungen

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

**WTS Klient Business Advisory GmbH**

Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn

Handelsregisternummer: 01-09-730729

Telefon: +36 1 887 3700

info@wtsklient.hu | wtsklient.hu